

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	32 (1916)
Heft:	37
Artikel:	Einfuhrstelle für eiserne und stählerne Fertigfabrikate aus Deutschland
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-577079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauliches aus Altendorf (Schwyz). Die Korporationsgemeinde genehmigte ohne Widerspruch den von der Verwaltung beantragten Teilbetrag von 5000 Franken an die zu errichtende Haltestelle am Mühlbach; es erübrigten noch kaum 1000 Fr., die von den Genossen Schillingsrüti und Sattelegg übernommen werden. — Mit der bezüglichen Anlage wird demnächst begonnen werden, so daß die Haltestelle auf kommenden 1. Mai dem Verkehr übergeben wird.

Renovation des Regierungsratsaales in Glarus. (Korr.) Die gesamte Neubefühlung des renovierten Regierungsratsaales in Glarus hat der Regierungsrat der Möbelfabrik Horgen-Glarus vergeben.

Einfuhrstelle für eiserne und stählerne Fertigfabrikate aus Deutschland.

Die Eisenzentrale richtete am 30. Nov. an ihre Genossenschaft ein Zirkular schreiben, das über die Organisation der neugeschaffenen Fertigfabrikate-Importstelle Aufschluß gibt. Sein Wortlaut ist in der Hauptsache folgender:

Als Resultat von Verhandlungen, die im Lauf dieses Monats mit der deutschen Reichsvertretung in Bern geführt wurden, ist für die Eisenzentrale die Notwendigkeit erwachsen, auch die Einfuhr der eisernen und stählernen Fertigfabrikate aus Deutschland als oberste Instanz zu visieren. Da der Import von solchen Fertigfabrikaten an andere Voraussetzungen geknüpft ist, als derjenige von Waren, welche direkt in den Geschäftskreis der Eisenzentrale fallen, mußte dafür eine besondere Organisation geschaffen werden, die der Eisenzentrale vorarbeitet; die „Schweizerische Einfuhrgesuch-Prüfungsstelle für eiserne und stählerne Fertigfabrikate aus Deutschland“, Präsident ist Dr. E. Locher, Direktor: Dr. J. Bührer.

Die Fertigfabrikate-Importstelle arbeitet nach folgenden Grundsätzen: 1. Die Fertigfabrikate-Importstelle nimmt Einfuhrgefaue von allen in der Schweiz dominirerten Interessenten für Waren entgegen, die unter gewissen Nummern des schweizerischen Zolltarifs eingeführt werden, welche auf der Rückseite der Bestellformulare aufgeführt sind. Es ist dabei zu beachten, daß die angeführten Bezeichnungen zum Teil Sammelbezeichnungen sind und daß dem schweizerischen Zolltarif eindeutig zu entnehmen ist, welche verschiedenen Waren unter die einzelnen Nummern eingereiht sind. 2. Die Fertigfabrikate-Importstelle muß sich bei der Genehmigung solcher Einfuhrgefaue an einen Rahmen halten, der sich bildet einerseits aus dem Gesamtquantum der vor Deutschland jeweils zugesicherten Importquantität und anderseits aus den Dispositionen, die die Eisenzentrale für die Einfuhr ihrer Artikel zu treffen hat. 3. Solange Deutschland nicht in der Lage ist, mit seinen Lieferungen unsern Schweizerbedarf voll zu decken, muß also die Fertigfabrikate-Importstelle die Prüfung solcher Einfuhrgefaue nach folgenden zwei hauptsächlichsten Gesichtspunkten vornehmen: a) Steht die Forderung, die durch das Einfuhrgefaue erhoben ist, in einem gerechten Verhältnis zu dem von Deutschland jeweils zugesicherten Warenimport in die Schweiz im allgemeinen, und mit den Warenmengen, die in dem betreffenden Monat eingeführt werden im besondern, d. h. wird die Versorgung der Schweiz mit Rohmaterialien durch die Einfuhr solcher Fertigfabrikate nicht zu sehr beschränkt und ist das Interesse, das der Besteller und die Schweizerindustrie an diesem Fertigfabrikat hat, ein so großes, daß dafür eine Reduktion der Rohmaterialeinfuhr berechtigt ist? b) Kann dieses Fertigfabrikat nur in Deutschland hergestellt werden oder

ist die Schweizerindustrie imstande, dieses selbst abzugeben?

Ausführungsbestimmungen: 4. Die Bestellungen sind auf den vorgeschriebenen Formularen, die bei der Fertigfabrikate-Importstelle bezogen werden können, einzurichten. Die Bestellformulare werden in Bündeln von 70 Exemplaren zum Preise von 2 Fr. per Bündel, Porto und Nachnahmespesen inbegriffen, unter Erhebung des Betrags durch Postnachnahme zugeschickt. 5. Kann das Einfuhrgefaue bewilligt werden, so wird der Gesuchsteller durch ein besonderes Schreiben verständigt und gebeten, die Gebühren von: 2 Fr., wenn der Wert der Ware unter 500 Fr. ist, 5 Fr. bei einem Wert der Ware von 500—5000 Fr., 10 Fr., wenn der Wert der Ware 5000 Fr. übersteigt, auf das Postscheckkonto der Fertigfabrikate-Importstelle einzuzahlen, worauf das Gefuch der Eisenzentrale zum Bism und zur Weiterleitung an die deutsche Reichsvertretung in Bern übergeben wird. 6. Muß das Einfuhrgefaue von der Fertigfabrikate-Importstelle abgewiesen werden, so wird der Besteller durch ein besonderes Schreiben darüber unterrichtet. Gebühren werden in diesem Falle nicht erhoben. Wenn kein gegenteiliger Wunsch bekanntgegeben wird, so bleiben diese Gesuche bei der Fertigfabrikate-Importstelle zurück, um, sobald weitere Warenmengen frei werden, weitergegeben zu werden. 7. Für Waren, die unter die der Fertigfabrikatzentrale unterstellten Zollpositionen fallen, können nach wie vor bei Erteilung der deutschen Ausfuhrbewilligung besondere Bedingungen aufgestellt werden, die dem Importeur durch die Treuhandstelle Zürich für Einfuhr deutscher und österreichisch-ungarischer Waren in die Schweiz seinerzeit bekanntgegeben werden. Der Importeur ist der Treuhandstelle Zürich gegenüber verantwortlich, daß die allgemeinen und die besondern Bedingungen, die an die Ausfuhr dieser Waren aus Deutschland gestellt werden sollten, eingehalten werden. Immerhin ist die Treuhandstelle bereit, von Importeuren Gesuche dahingehend entgegenzunehmen, daß ihre Abnehmer die Gewähr für die gekauften Waren gegenüber der Treuhandstelle übernehmen. In diesen Fällen werden die Käufer von der Treuhandstelle Zürich eingeladen, ihr entsprechende Erklärungen abzugeben. Wird diese Anfrage bejaht, so wird der Importeur für die betreffende Ware von der Gewähr entlastet, indem diese an den Käufer übergeht, nötigenfalls mit der Auflage, seine geleisteten Garantien zu erhöhen. Weigert sich der Käufer, die gewünschte Erklärung abzugeben, so verblebt es bei der Gewähr des Importeurs. 8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Einreichung von Einfuhrgefaue für Fertigfabrikate die Mitgliedschaft bei der Eisenzentrale nicht Bedingung ist. Daraus folgt auch, daß solche Bezüge der Bezugsberechtigung (den Kontingenzen) der einzelnen Genossenschaften der Eisenzentrale nicht angerechnet werden.

Verbandswesen.

Schweizer Holzindustrieverein. (Korr.) Die Generalversammlung vom letzten Samstag im Hotel Habis in Zürich war sehr zahlreich aus allen Kantonen der deutschen Schweiz besucht. Zu dieser großen Teilnehmerzahl mag besonders der Rundholz-Einkauf bzw. das Traktandum „Gingabe Rundholz höchstpreise“ Veranlassung gegeben haben, welches Traktandum eine ziemlich weitgehende Diskussion zeitigte. Den festgesetzten Schnittwaren-Höchstpreisen müssen Konsequenzen halber auch Rundholz Höchstpreise folgen, wenn die Sägererbetshörer vor größerem Schaden bewahrt bleiben sollen. Die von der Landwirtschaft und den Korporationen verlangten Preise, zum größten Teil verursacht durch die